

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/121/19

Dresden, 20. August 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/7031**

**Thema: Messerangriffe in Chemnitz am 18.06.2021 und 20.06.2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 18.06.2021 kam es laut Medienberichten in Chemnitz zu einer Messerattacke auf einen 16-Jährigen, der zur Behandlung in ein Krankenhaus gebracht werden musste. Sowohl das Opfer als auch die vier Tatverdächtigen seien Syrer.

In der Nacht vom 19.06. auf den 20.06.2021 sei ein 25-jähriger Afghane mit einem Messer verletzt worden und musste in einem Krankenhaus behandelt werden. Die Täter seien (noch) nicht bekannt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie stellt sich der konkrete Tathergang der o.g. Messerattacken in Chemnitz dar, welche Hintergründe zu den Taten gibt es? Gab es weitere Beteiligte bzw. Verletzte, wie schwer waren die Verletzungen der Opfer und in welchem Umfang wird versucht, die Täter für die verursachten Schäden in Regress zu nehmen?**

Hinsichtlich der Tat vom 18. Juni 2021 wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/6857 verwiesen.

Zur Tat vom 20. Juni 2021 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Strafgesetzbuch gegen eine tatverdächtige Person eingeleitet. Diese soll die geschädigte Person im Rahmen eines Streits mit einem spitzen Gegenstand verletzt haben. Die geschädigte Person erlitt dabei leichte Verletzungen. Im Übrigen dauern die Ermittlungen an, so dass zu Einzelheiten derzeit noch keine Angaben gemacht werden können.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

Die Kosten der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trägt der Freistaat Sachsen. Die entsprechenden Ausgaben werden durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.

**Frage 2:**

**Befinden sich die Tatverdächtigen auf freiem Fuß und falls ja: welche Gefahrenprognose liegt hinsichtlich der Tatverdächtigen vor und welche Sicherheitsvorkehrungen werden, durch welche Behörde, getroffen, damit es zu keinen weiteren Straftaten durch diese kommt?**

Die zu den fragegegenständlichen Sachverhalten ermittelten tatverdächtigen Personen befinden sich auf freiem Fuß. Die Voraussetzungen für freiheitsentziehende bzw. -beschränkende Maßnahmen liegen nicht vor.

**Frage 3:**

**Sind die Tatverdächtigen bereits polizeibekannt und falls ja: Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. Körperverletzungsdelikte, wurden Ermittlungsverfahren, mit welchen Ergebnissen, gegen diese geführt?**

Von der Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris <Rn. 47>).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50 <juris Rn. 361 ff.>). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., <juris Rn. 196>). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob Betroffene damit rechnen müssen, dass ihr Name öffentlich bekannt und ihr Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).



Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen, Gesundheit) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris <Rn. 16>).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Ermittlungsmaßnahmen ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit betroffenen Personen zu berücksichtigen. Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Ermittlungsmaßnahmen wegen Straftaten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffenen Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen sowie sonstige polizeiliche Erkenntnisse gegen Tatverdächtige und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Presseberichterstattung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für deren Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Personen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine weitergehende Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

**Frage 4:**

**Gibt es Hinweise, dass die Tatverdächtigen zu bestimmten Gruppierungen des (religiösen) Extremismus Kontakte haben oder diesen zugehörig sind und falls ja: Werden die Tatverdächtigen als Gefährder (im Bereich Islamismus) geführt bzw. als (gewaltorientierte) Islamisten eingestuft (falls noch nicht, zukünftig?)?**

Es liegen bislang keine Anhaltspunkte für einen politisch motivierten Tathintergrund mit Bezügen zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- vor.

Unbenommen dessen wird zur konkreten Einstufung und Bearbeitung von Gefährdern keine Auskunft erteilt und diesbezüglich auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/5187 verwiesen.

**Frage 5:**

**Seit wann befinden sich die Tatverdächtigen in Deutschland, wie sind sie untergebracht und wie ist deren Aufenthaltsstatus und, sofern sie ausreisepflichtig waren/sind und mögliche Strafverfahren/Haft nicht entgegenstanden/stehen: Wurde/wird eine Abschiebung in das Herkunftsland geprüft bzw. vorbereitet und versucht durchzuführen - wenn nein, warum nicht, wenn ja, warum ist die jeweilige Abschiebung gescheitert?**

Im Hinblick auf die tatverdächtigen Personen zum Sachverhalt vom 18. Juni 2021 wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 2 bis 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/6857, Absätze 1 bis 5, verwiesen.

Die tatverdächtige Person zum Sachverhalt vom 20. Juni 2021 reiste erstmals Mitte des Jahres 2016 sowie erneut Ende des Jahres 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie ist derzeit in einer Aufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen untergebracht und im Besitz einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument. Sie ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller